

- b) bei der Feststellung von Mängeln, die zu Bränden führen oder deren Entstehung oder Ausdehnung begünstigen können, diese unverzüglich zu beseitigen und, falls er dazu selbst nicht in der Lage ist, ihre Beseitigung von dem dafür Verantwortlichen zu verlangen und, wenn dies nicht zum Erfolg führt, das nächsterreichbare Brandschutzorgan in Kenntnis zu setzen;
- c) sich und die im § 3 Buchst. h bezeichneten Sachen auf Anforderung der Brandschutzorgane sofort für die Bekämpfung von Bränden und anderen eingetretenen öffentlichen Notständen oder zur Abwehr von anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahren zur Verfügung zu stellen und dabei den Anweisungen der entsprechenden Brandschutzorgane Folge zu leisten, sofern es ihm zumutbar ist und dadurch nicht ein anderer größerer Schaden eintreten kann;
- d) der Aufforderung nach § 5 Abs. 2 zur Mitarbeit in einem örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorgan Folge zu leisten.

§ II

Strafbestimmungen

(1) Mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Verfügungen der Brandschutzorgane oder der Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder ihre Verwirklichung erschwert oder verhindert;